

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen

der Stadt Rödental nach § 14 Abs. 1 LadSchlG

vom 28.03.2015 zuletzt geändert am 02.07.2018

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl S. 2407) in der Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 15.01.2004 (GVBl S. 239) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Rödental folgende Verordnung:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeiten.

§ 2 Geltungsbereich

Anlässlich des Bierfestes am letzten Sonntag im April und der Hummel-Messe am dritten Sonntag im Oktober dürfen Verkaufsstellen im Kerngebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

Fällt der verkaufsoffene Sonntag im April auf das Osterfest, wird dieser auf den Sonntag zwei Wochen vor Ostern, anlässlich des Rödentaler Ostermarktes, verlegt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.

Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 01.03.1995 außer Kraft.